

**Satzung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung  
für den Masterstudiengang  
Perimortale Wissenschaften: Sterben, Tod und Trauer interdisziplinär  
an der Universität Regensburg**

**Vom 7. Februar 2022**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Regensburg folgende Änderungsatzung:

**§ 1**

Die Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Perimortale Wissenschaften: Sterben, Tod und Trauer interdisziplinär vom 7. Mai 2020 wird wie folgt geändert:

1. § 8 wird wie folgt geändert:
  - a. In Abs. 1 Satz 1 wird die Zahl „5“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.
  - b. In Abs. 3 Satz 2 wird das Wort „Prüfungsleistungen“ durch das Wort „Leistungen“ ersetzt.
  - c. In Abs. 5 Satz 2 werden nach dem Wort „Fakultätsrat“ die Worte „der Fakultät für Katholische Theologie“ eingefügt.
2. In § 9 Abs. 1 Satz 3 werden nach dem Wort „Fakultätsrat“ die Worte „der Fakultät für Katholische Theologie“ eingefügt.
3. § 10 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende neue Fassung:

„<sup>1</sup>Zum Betreuer oder zur Betreuerin für die Masterarbeit können nach Maßgabe der HSCh-PrüferV Angehörige des wissenschaftlichen Personals der Universität Regensburg gemäß Art. 2 Abs. 1 und 2 Bayerisches Hochschulpersonalgesetz (BayHSchPG) mit Ausnahme von Art. 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 sowie Abs. 2 Nr. 4 BayHSchPG bestellt werden, die in die Lehre des Studiengangs einbezogen sind.“
4. In § 11 Abs. 2 wird die Zahl „3“ durch die Zahl „2“ ersetzt.
5. In § 12 Abs. 4 Satz 4 wird vor dem Wort „Lerninhalte“ das Wort „die“ eingefügt.
6. In § 16 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Ergebnis“ durch das Wort „Ergebnisse“ ersetzt.
7. In § 18 Abs. 7 Satz 1 wird vor dem Wort „bewertet“ der Klammerzusatz „(5,0)“ eingefügt.
8. § 20 Abs. 5 erhält folgende neue Fassung:

„(5) <sup>1</sup>Die Masterarbeit ist durch den Betreuer oder die Betreuerin und einen weiteren oder eine weitere von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellten Gutachter

oder Gutachterin unabhängig voneinander in der Regel bis spätestens zwei Monate nach ihrer Abgabe zu bewerten. <sup>2</sup>Für die Festsetzung der Note der Masterarbeit gilt § 23.“

9. In § 24 Abs. 4 Satz 1 wird vor dem Wort „bewertet“ der Klammerzusatz „(5,0)“ eingefügt.

10. § 26 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

- a. In Satz 3 werden vor dem Wort „schwerwiegenden“ die Worte „wiederholten oder“ eingefügt.
- b. Es wird ein neuer Satz 4 mit folgendem Wortlaut angefügt:  
„<sup>4</sup>Die Sätze 1 und 3 gelten für Anrechnungen nach § 12 entsprechend.“

11. In § 28 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „betreffende Fakultät“ durch die Worte „Fakultät für Katholische Theologie“ ersetzt.

## § 2

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt für alle bereits immatrikulierten Studierenden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 2. Februar 2022 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Regensburg vom 7. Februar 2022.

Regensburg, den 7. Februar 2022  
Universität Regensburg  
Der Präsident

Prof. Dr. Udo Hebel

Diese Satzung wurde am 7. Februar 2022 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 7. Februar 2022 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 7. Februar 2022.